**Verordnung**

des Gemeinderates der Wählen Sie ein Element aus. xxx vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Wählen Sie ein Element aus. sowie die Auflassung einer öffentlichen Straße

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Fläche(n) – im Verordnungsplan (§ 3) Wählen Sie ein Element aus. dargestellt – wird/werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Wählen Sie ein Element aus. eingereiht:

Wählen Sie ein Element aus. Nr. xxx, KG xxx

ODER

*Textliche Beschreibung der Linienführung*

optional: Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Folgende Fläche(n) – im Verordnungsplan (§ 3) Wählen Sie ein Element aus. dargestellt – wird/werden als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist/sind:

Wählen Sie ein Element aus. Nr. xxx, KG xxx

§ 3

Im angeschlossenen Verordnungsplan (Anlage, Maßstab Wählen Sie ein Element aus.) ist die Lage der Verkehrsflächen gemäß § 1 und § 2 ersichtlich.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Wählen Sie ein Element aus.

angeschlagen: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

abgenommen: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.